

Merkblatt Rentner, Nichterwerbstätige und Dienstleistungsempfänger EU/EFTA

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

Für Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Fürstentum Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss den Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sowie des EFTA-Übereinkommens haben EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert sind.

Nichterwerbstätige EU/EFTA-Staatsangehörige erhalten in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA für fünf Jahre. Ausnahmsweise kann die erstmalige Bewilligung auf zwei Jahre befristet werden (Art. 17 der Verordnung über den freien Personenverkehr [VFP]). Für die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist es indes unerlässlich, dass die betreffende Person ihren ausländerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz begründet. Massgebend ist die tatsächliche Anwesenheit hierzulande. Bei Dienstleistungsempfängern EU/EFTA richtet sich die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung nach der Dauer der empfangenen Dienstleistung (bspw. medizinischer Aufenthalt).

2. Voraussetzungen

EU/EFTA-Staatsangehörige erhalten eine Bewilligung EU/EFTA als Nichterwerbstätige wenn sie über genügend finanzielle Mittel verfügen und genügend krankenversichert sind. Fällt eine Bewilligungsvoraussetzung dahin, bspw. weil Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beantragt werden, kann die Bewilligung widerrufen werden (Art. 23 Abs. 1 VFP).

2.1 Finanzielle Mittel

Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass er über genügend finanzielle Mittel verfügt, um seinen Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können (Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA). Grundsätzlich sind die finanziellen Mittel dann ausreichend, wenn Schweizer in der gleichen Situation keine Sozialhilfe beantragen können. Massgebend sind dabei die SKOS-Richtlinien. Bei Rentnern müssen zudem die finanziellen Mittel den Betrag übersteigen, der zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt (Art. 16 Abs. 2 VFP).

2.2 Krankenversicherung

Der Gesuchsteller muss über eine Krankenversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

3. Einzureichende Unterlagen

- [Formular E1](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des gültigen heimatlichen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis über genügend finanzielle Mittel (z.B. Lohn- oder Rentenabrechnungen, andere Einkommens- oder Vermögensnachweise)
- Nachweis über die monatlichen Wohnkosten (z.B. Kopie des Mietvertrags oder Hypothekarzinsen)
- Krankenversicherungsnachweis
- Bei medizinischem Aufenthalt: Schriftliche Bestätigung der Krankenanstalt über die Behandlung sowie deren voraussichtliche Dauer

Zu beachten:

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

4. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Einwohneramt der Wohngemeinde einzureichen.